
STELLUNGNAHME

Stellungnahme

des Gesamtverbandes der
Deutschen Versicherungswirtschaft

ID-Nummer 6437280268-55

zum Entwurf eines Gesetzes zur Stabilisierung des
Rentenniveaus und zur vollständigen Gleichstellung
der Kindererziehungszeiten vom 03.07.2025



Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft e. V.

Wilhelmstraße 43 / 43 G, 10117 Berlin

Postfach 08 02 64, D-10002 Berlin

Telefon: +49 30 2020-5000 · Telefax: +49 30 2020-6000

Rue du Champ de Mars 23, B-1050 Brüssel

Telefon: +32 2 28247-30 · Telefax: +49 30 2020-6140

ID-Nummer 6437280268-55

www.gdv.de

Ansprechpartner

Alterssicherungspolitik

E-Mail

alterssicherungspolitik@gdv.de

Inhalt

1. Einordnung	4
2. Im Einzelnen: Haltelinie für das Rentenniveau.....	5
2.1 Maßnahmen gemäß Artikel 1: Stabilisierung des Rentenniveaus vor Steuern bei 48 Prozent	5
2.2 Bewertung	5
3. Im Einzelnen: Aufwertung von Kindererziehung.....	7
3.1 Maßnahmen gemäß Artikel 1: vollständige Gleichstellung der Kindererziehungszeiten	7
3.2 Bewertung	7
4. Im Einzelnen: arbeitsrechtliche Begleitung der Aktivrente	8
4.1 Maßnahmen gemäß Artikel 1: Lockerung des Anschlussverbots	8
4.2 Bewertung	8
5. Im Einzelnen: Mindestrücklage	9
5.1 Maßnahmen gemäß Artikel 1: Anhebung der Untergrenze der Nachhaltigkeitsrücklage.....	9
5.2 Bewertung	9
6. Weiterer Handlungsbedarf: Zweite und dritte Säule stärken.....	10

Zusammenfassung

Die Bundesregierung hat sich mit dem Koalitionsvertrag vorgenommen, alle drei Säulen der Alterssicherung weiterzuentwickeln und eine Frühstart-Rente einzuführen. Mit dem vorgelegten Entwurf eines Gesetzes zur Stabilisierung des Rentenniveaus und zur vollständigen Gleichstellung der Kindererziehungszeiten soll das Rentenniveau von 48 Prozent bis zum Jahr 2031 festgeschrieben werden. Überdies soll das Gesetz über die Ausweitung der Mütterrente einen Beitrag zur Rentengerechtigkeit leisten und die Aktivrente arbeitsrechtlich flankieren. Diese Maßnahmen werden den Bundeshaushalt langfristig erheblich belasten: Die bereits hohen jährlichen Bundesmittel für die gesetzliche Rentenversicherung (GRV) sollen im Jahr 2030 um rund 15,0 Mrd. Euro und im Jahr 2040 um rund 20,0 Mrd. Euro steigen. Die Versicherungswirtschaft bewertet den Gesetzentwurf daher wie folgt:

- Das Ziel, die Alterssicherung zu stabilisieren und auch künftigen Generationen von Rentnern und Rentnerinnen eine sichere Altersversorgung in angemessener Höhe zu geben, ist unterstützenswert.
- Die vorgesehenen Maßnahmen sind hierfür allerdings nur bedingt geeignet. Die Mehrausgaben der GRV können perspektivisch zur Überforderung des Bundes oder der Beitragszahlenden führen.
- So wünschenswert ein hohes Rentenniveau sozialpolitisch sein kann: Angeichts der demografischen Herausforderungen muss sich die Tragfähigkeit der Maßnahmen erst noch beweisen.
- Auch die Gleichstellung der Kindererziehungszeiten, die aufgrund ihrer Komplexität erst 2028 umgesetzt werden soll, trägt nicht zur Nachhaltigkeit bei. Für einen Teil der (primär) Rentnerinnen, die davon profitieren sollen, könnte es zur Anrechnung auf Hinterbliebenenrenten kommen.
- Stabilisierende Elemente, wie die konsequente Erhöhung der Regelaltersgrenze über das 67. Lebensjahr hinaus, fehlen in dem Gesetz. Ob die Aktivrente hier ein spürbares Gegengewicht zu den Mehrausgaben erzeugen kann, bleibt fraglich.
- Die Erhöhung der Mindestrücklage ist zwar zu begrüßen, ändert aber nichts an den weiter wachsenden Leistungsansprüchen gegenüber der umlagefinanzierten GRV.
- Daher ist es jetzt umso wichtiger, die Tragfähigkeit der ergänzenden kapitaldeckten Säulen zu stärken. Die Reformen der betrieblichen Altersversorgung und der geförderten Privatvorsorge für das Alter sollten daher jetzt angegangen werden. Für die Frühstart-Rente muss ein passender Rahmen gefunden werden.

1. Einordnung

Die Tragfähigkeit der gesetzlichen Rente sicherzustellen, ist eine politische Daueraufgabe. Derzeit profitiert die GRV erfreulicherweise noch von einem hohen Beschäftigungsstand. Die konjunkturelle Entwicklung hat sich aber deutlich eingetrübt. Vor allem die bevorstehenden demografischen Herausforderungen werden nicht kleiner. Seit Jahrzehnten wird die doppelte Alterung mit ihren Konsequenzen für die Alterssicherung diskutiert und untersucht. Mit dem Renteneintritt der Babyboomer wird sie nun zeitnah Realität: Diese fehlen als Fachkräfte in den Betrieben und als Beitragszahler in der sozialen Sicherung. Zugleich steigt die Zahl der Rentenempfänger.

Die Versicherungswirtschaft teilt das Ziel der Bundesregierung, auch für künftige Generationen eine sichere Versorgung im Alter in angemessener Höhe zu gewährleisten. Dies gelingt vor allem über eine Stärkung des Drei-Säulen-Systems insgesamt. Umlagefinanzierung und Kapitaldeckung ergänzen sich. Die stärkere Kapitaldeckung künftiger Rentenansprüche mit einer breiten, auch internationalen Streuung der Kapitalanlage kann die Alterssicherung stabilisieren und zu einer gleichmäßigeren Verteilung der Lasten aus der demografischen Alterung beitragen.

Verlässlichkeit und Vertrauen sind dabei ein hohes Gut. Der Entwurf eines Gesetzes zur Stabilisierung des Rentenniveaus und zur vollständigen Gleichstellung der Kindererziehungszeiten soll dazu beitragen. Er umfasst die im Koalitionsvertrag vereinbarten Maßnahmen zur Stabilisierung des Rentenniveaus und zur Verbesserung der Anerkennung von Kindererziehung in der GRV. Die Untergrenze für die Nachhaltigkeitsrücklage soll angehoben werden. Ferner werden die arbeitsrechtlichen Regeln angepasst, um im zweiten Schritt die Aktivrente einführen zu können.

Ausgabenintensiv sind vor allem die Haltelinie für das Rentenniveau und die Aufwertung der Kinderziehungszeiten für Geburten vor dem Jahr 1992. Wie lange das aktuelle Rentenniveau von 48 Prozent auf mittlere Sicht selbst mit erhöhtem Einsatz von Bundesmitteln fortgeschrieben werden kann, ohne die Beitragszahler zu überfordern, ist fraglich. Die im Gesetzentwurf vorgesehene künftige Überprüfung der Maßnahmen sollte deshalb nicht einseitig die weitere Stabilisierung bei 48 Prozent um jeden Preis zum Ziel haben.

Vielmehr sollten die Gesamtsituation analysiert und alle Stellschrauben für eine intergenerativ tragfähige GRV in den Blick genommen werden. Dazu gehört eine Anpassung des Renteneintrittsalters entlang der steigenden Lebenserwartung genauso wie das Rentenniveau selbst.

2. Im Einzelnen: Haltelinie für das Rentenniveau

2.1 Maßnahmen gemäß Artikel 1: Stabilisierung des Rentenniveaus vor Steuern bei 48 Prozent

- Nach geltendem Recht und ohne Reform würde das GRV-Niveau bald unter 48 Prozent und langfristig unter 45 Prozent sinken.
- Mit dem Gesetz wird die „Haltelinie“ für das Rentenniveau bei 48 Prozent über das Jahr 2025 hinaus verlängert: in einem ersten Abschnitt bis zum Ablauf des 1. Juli 2031.
- Zudem soll die Bundesregierung im Jahr 2029 einen Bericht vorlegen, ob und welche Maßnahmen erforderlich sind, um das Rentenniveau von 48 Prozent über das 2031 hinaus beizubehalten.
- Die Erstattungen des Bundes für die Stabilisierung des GRV-Rentenniveaus sollen im Jahr 2030 9,4 Mrd. Euro betragen und bis 2040 weiter wachsen auf 15,4 Mrd. Euro.
- Wegen dieser Erstattungen soll der Zeitpfad der GRV-Beitragssätze nahezu gleichbleiben: Bis 2030 wird von einem Anstieg von derzeit 18,6 % auf 20,0 % und dann bis 2040 auf 21,4 % ausgegangen.

2.2 Bewertung

Das verschiebt die Belastung durch die Alterung stärker auf Steuerzahler und/oder Beitragszahler. Seit Jahrzehnten wird die doppelte Alterung mit ihren Konsequenzen für die Alterssicherung diskutiert und untersucht. Aufgrund der überschaubaren Zahl von „Stellschrauben“, welche die Politik im Rahmen der Umlagefinanzierung justieren kann, sind die Konsequenzen dieser Alterung für die Rentenpolitik gut berechenbar. So müssen bei fixiertem Rentenniveau und fixiertem Renteneintrittsalter die Bundesmittel und/oder die Beitragssätze der GRV stark steigen – mit großem Tempo bis in die 2040er Jahre hinein und danach gebremst weiter. Dies zeigen unabhängige Untersuchungen (Werding 2025, Werding et. al. 2024; Bundesbank 2022) ebenso wie die im Gesetzentwurf enthaltenen Finanztableaus.

In den letzten Jahren konnte die GRV von einem robusten Arbeitsmarkt profitieren, der während der Pandemie und der Ukraine-Krise auch mit viel Kurzarbeitergeld und entsprechenden Sozialversicherungsbeiträgen gestützt wurde. Mit dem Übergang der „Babyboomer“ in die Rente ändern sich die Bedingungen am Arbeitsmarkt jenseits der Konjunktur jedoch fundamental und rapide.

Die zuletzt hohe, in ihrer Form nicht erwartete Netto-Zuwanderung ändert an dieser Perspektive nichts Grundlegendes. Zwar hat Erwerbsmigration qualifizierter Arbeitskräfte für sich genommen einen positiven fiskalischen Effekt und ist dringend notwendig. Die Praxis zeigt jedoch, dass Migration heterogen ist, vielfältige

Ursachen hat und die Integration in den Arbeitsmarkt – genauer: in legale, produktive und sozialversicherungspflichtige Beschäftigungsverhältnisse – erhebliche Anstrengungen erfordert. Die Integration gelingt noch nicht in ausreichendem Umfang, wie der Migrationsmonitor der Bundesagentur für Arbeit zeigt. Und nicht jedem, dem die Integration gelingt, will auf Dauer hierbleiben. Die Rentenpolitik sollte diese Perspektiven des Arbeitsmarktes stärker beachten. Ein deutlicher Anstieg der Beitragssätze erhöht die Belastung des Faktors Arbeit mit Sozialabgaben und wird zu Anpassungsreaktionen auf dem Arbeitsmarkt führen. Auch die steuerliche Belastung treibt einen Keil zwischen Brutto- und Nettoeinkommen der Arbeitnehmenden.

In der Rentenpolitik ist durch Leistungsausweitungen der vergangenen Legislaturperioden bereits ein intergeneratives Ungleichgewicht entstanden. Einige der Mehrausgaben gehören in den Aufgabenbereich der GRV, wie die Nachbesserung bei den EM-Renten, andere wären – wenn überhaupt – aus Steuermitteln zu tragen gewesen. Der Grund liegt in der Art, wie das Umlageverfahren in der gesetzlichen Rentenversicherung praktiziert wird: Mit Blick auf den Budgetausgleich orientieren sich die Einnahmen nur an den jeweils aktuellen, akut fälligen Leistungsansprüchen der Versicherten. Zugleich werden den derzeitigen Beitragszahlern neue Leistungsversprechen gegeben, deren Gegenwert den Wert ihrer Beitragszahlungen übersteigt. Dadurch entstehen strukturelle Defizite, die sich kumulieren. Durch die beschlossene Festschreibung des GRV-Rentenniveaus wird dieses deutlich vergrößert.

Wenn jüngere und zukünftige Versicherte für auf den ersten Blick gleichwertige Leistungen der GRV einen deutlich größeren Teil ihres laufenden Einkommens aufwenden müssen als heutige Rentner und Rentnerinnen, erleiden sie Nachteile. Nach geltendem Recht ist die Höhe des individuellen Rentenanspruchs unabhängig von der konkreten Höhe der Beitragssätze, die während des Erwerbslebens galten. Und natürlich auch unabhängig von den Steuerzahlungen, die zur Finanzierung der Bundesmittel aufgebracht wurden.

Schließlich treibt die Alterung neben den Beitragssätzen der GRV auch die der Kranken- und Pflegeversicherung in die Höhe. Die Steigerung der Gesamtbeiträge zur Sozialversicherung belastet den Investitions- und Beschäftigungsstandort Deutschland und macht das Arbeiten für mobile Arbeitskräfte aus dem Ausland wenig attraktiv. So geht Prof. Werding davon aus, dass die Summe der Beitragssätze der Renten-, Kranken-, Pflege- und Arbeitslosenversicherung bis 2035 mindestens auf 45 %, bis 2050 auf über 48% und anschließend noch weiter steigen.

Aus Sicht des GDV sprechen all diese Überlegungen für eine Rentenanpassungsformel mit funktionsfähigen Dämpfungsfaktoren und automatischen Stabilisatoren, die die Lasten der demografischen Alterung gleichmäßiger auf Beitrags- und Steuerzahler sowie Rentner und Rentnerinnen verteilt.

3. Im Einzelnen: Aufwertung von Kindererziehung

3.1 Maßnahmen gemäß Artikel 1: vollständige Gleichstellung der Kindererziehungszeiten

- Die Anrechnung der Kindererziehungszeit für vor 1992 geborene Kinder wird um sechs Kalendermonate verlängert.
- Dadurch werden nun insgesamt 36 Monate Kindererziehungszeit pro Kind anerkannt und die volle Gleichstellung von vor bzw. ab 1992 geborene Kinder erzielt.

3.2 Bewertung

Die erneute Aufwertung der Kinderziehungszeiten für Geburten vor dem Jahr 1992 soll einen Beitrag zur Gerechtigkeit im Rentenrecht leisten – ist aber teuer. Allein die jährlichen Belastungen durch diese Gleichstellung liegen zwischen 4 und 5 Mrd. Euro pro Jahr.

Für einen Teil der (primär) Rentnerinnen, die davon profitieren sollen, könnte die Anhebung auch „ins Leere“ laufen, wenn etwa die Erhöhung zur Anrechnung der Versichertenrente auf eine Hinterbliebenenrente führt. Ähnliche Effekte können im Zusammenspiel mit dem Grundrentenzuschlag sowie beim Zusammentreffen von GRV-Renten und subsidiärer Grundsicherung im Alter kommen. Die Verwaltungsverfahren sind in diesen Fällen komplex.

Bei einer Gesamtbewertung der Verteilungsgerechtigkeit der GRV sollten weitere rentenrechtliche Regelungen berücksichtigt werden, von denen vor allem Bestandsrentnerinnen in der Vergangenheit profitieren konnten. Dazu zählen etwa die großzügige Regelung zur Nachzahlung von GRV-Beiträgen, wie sie in den 80er Jahren galt, oder die Regelungen zur Rente nach Mindesteinkommen bzw. nach Mindestentgeltpunkten.

4. Im Einzelnen: arbeitsrechtliche Begleitung der Aktivrente

4.1 Maßnahmen gemäß Artikel 1: Lockerung des Anschlussverbots

- Das Anschlussverbot beschränkt die Befristung eines Arbeitsvertrages auf Neueinstellungen, womit Befristungsketten verhindert werden sollen.
- Für Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen, die die Regelaltersgrenze erreicht haben, soll dieses Anschlussverbot grundsätzlich aufgehoben werden.
- Bedingung ist aber, dass mit befristeten Arbeitsverhältnissen bei demselben Arbeitgeber Grenzen eingehalten werden: eine Höchstdauer von insgesamt acht Jahren oder eine maximale Anzahl von zwölf befristeten Arbeitsverträgen.

4.2 Bewertung

Als flankierende Maßnahme zur Einführung einer Aktivrente ist die Anpassung des Arbeitsrechts sinnvoll. Inwieweit die geplante Aktivrente über Steuervergünstigungen wirksame Anreize für freiwilliges Arbeiten über die Regelaltersgrenze hinaus setzen kann, ist jedoch fraglich. Die Umsetzung ist vor allem für Selbstständige schwierig. Mitnahmeeffekte sind zu befürchten. Überdies wird erwartet, dass primär Versicherte mit höheren Einkommen von ihr profitieren werden. Eine Kopplung der Regelaltersgrenze an die Veränderung der Lebenserwartung für Neurentnerinnen und Rentner hätte in jedem Fall einen stärkeren Effekt für die nachhaltige Finanzierung der gesetzlichen Rentenversicherung.

5. Im Einzelnen: Mindestrücklage

5.1 Maßnahmen gemäß Artikel 1: Anhebung der Untergrenze der Nachhaltigkeitsrücklage

- Die Mindestrücklage in der gesetzlichen Rentenversicherung wird von 0,2 auf 0,3 Monatsausgaben der allgemeinen Rentenversicherung angehoben.
- Der Beitragssatz in der allgemeinen Rentenversicherung ist künftig ab dem 1. Januar eines Jahres anzuheben, wenn der bisherige Beitragssatz voraussichtlich nicht ausreichen wird, die Mindestrücklage von 0,3 Monatsausgaben einzuhalten.

5.2 Bewertung

Die Anhebung der Untergrenze für die Nachhaltigkeitsrücklage ist positiv zu bewerten. Die Anhebung der Mindestrücklage gibt der GRV mehr Puffer und unterjährige Glättungsmöglichkeiten. Zugleich kann sie Diskussionen um die Zahlungsfähigkeit der GRV vermeiden helfen. Einen echten Beitrag zur nachhaltigen Finanzierung der Mehrausgaben für die GRV leistet diese Maßnahme jedoch nicht.

6. Weiterer Handlungsbedarf: Zweite und dritte Säule stärken

Weil die Erfolgsaussichten des Gesetzes zur Stabilisierung des Rentenniveaus und zur vollständigen Gleichstellung der Kindererziehungszeiten unsicher sind, werden die Reformen der ergänzenden kapitalgedeckten Vorsorgesysteme umso wichtiger. Aufgrund ihrer dezentralen und marktwirtschaftlichen Organisation mit Anbietern im Wettbewerb und individuellen Anwartschaften auf Leistungen sind diese gut geeignet, die gesetzliche Rente zu ergänzen. Wie die gesetzliche Rente müssen aber auch diese ergänzenden Säulen weiterentwickelt und an sich ändernde Rahmenbedingungen angepasst werden. Und für die Frühstart-Rente muss der Rahmen noch gefunden werden.

Frühstart-Rente

Die Frühstart-Rente ist ein konkreter Einstieg in die private Altersvorsorge. Mit dem Konzept setzt sie genau dort an, wo nachhaltige Vorsorge beginnt: im Kindesalter. Durch die Kombination aus staatlichem Zuschuss, einfacher Struktur und privatem Engagement wird die Frühstart-Rente ein kraftvoller Impuls für die eigenverantwortliche, kapitalgedeckte Altersvorsorge sein. Sie eröffnet insbesondere Kindern und Jugendlichen aus einkommensschwächeren Haushalten reale Chancen auf Vermögensaufbau und Altersabsicherung.

Auch der monatliche Zuschuss von zehn Euro für Kinder zwischen sechs und 18 Jahren ist sinnvoll. Die privatwirtschaftliche Ausgestaltung erlaubt individuelle Gestaltungsspielräume und sorgt gleichzeitig für eine effiziente, wettbewerbliche Umsetzung. Damit die Frühstart-Rente praxistauglich umgesetzt wird, steht die Versicherungswirtschaft mit ihrer fachlichen Expertise den erprobten Produkten und der nötigen Infrastruktur bereit.

Klar ist jedoch auch: Zehn Euro monatlich reichen allein nicht aus, um eine langfristige Altersvorsorge aufzubauen. Deshalb ist es notwendig, bereits vor dem 18. Lebensjahr zusätzliche private Einzahlungen zu ermöglichen. So entsteht echte Wirkung: Wer mehr einzahlen möchte, soll dies unkompliziert tun können.

Ebenso wichtig ist die Anschlussfähigkeit der Frühstart-Rente an bestehende Vorsorgesysteme. Das angesparte Kapital sollte nach dem 18. Lebensjahr in geförderte Vorsorgeprodukte überführt werden können, die auf lebenslange Versorgung ausgerichtet sind. Damit wird der Vorsorgestart in der Kindheit sinnvoll weitergeführt – bis hinein in den Ruhestand. Die Auszahlung sollte in Form einer echten, lebenslangen Rente erfolgen und damit einen verlässlichen Beitrag leisten, dass Menschen bis ins hohe Alter gut leben können.

Private Altersvorsorge

Besonders dringlich ist die Reform der geförderten Privatvorsorge (pAV). Denn der ungeklärte Status der Riester-Rente verunsichert die Verbraucher, zugleich halten sich die Anbieter zurück. Die Verbreitung der geförderten privaten Altersvorsorge sinkt, weil den ablaufenden Bestandsverträgen kaum Neuzugänge gegenüberstehen. Die Regierungsparteien haben in ihrem Koalitionsvertrag vereinbart, die geförderte pAV in dieser Legislaturperiode zu reformieren. Die Fokusgruppe beim Bundesministerium der Finanzen hatte dazu in der letzten Legislaturperiode Denkanstöße geliefert und die Debatte neu belebt. Die Versicherer erwarten, dass die Bundesregierung an die Vorbereitung der Fokusgruppe anknüpft und ein Gesetzgebungsverfahren einleitet.

Es ist ein wichtiges Signal, dass sich die Fokusgruppe klar gegen einen Staatsfonds in der dritten Säule der Alterssicherung ausgesprochen hat: Private Altersvorsorge soll privatwirtschaftlich bleiben. Richtig ist auch, die Förderung nach 20 Jahren zu vereinfachen, an die Einkommensentwicklung anzupassen und Selbstständige miteinzubeziehen.

Nicht überzeugend sind hingegen die Erwägungen zur Flexibilisierung der Auszahlphase. Die lebenslange Rente wäre dann nur noch eine Option, keine Vorgabe mehr. Dabei können nur lebenslange Einnahmen die lebenslangen Ausgaben decken. Ein abruptes Ende von regelmäßigen monatlichen Leistungen wie bei Auszahlplänen ohne Restverrentung wäre gesellschaftspolitisch unvertretbar – die meisten Menschen leben länger, als sie denken. Daten des Statistischen Bundesamtes zeigen: Von den 65-jährigen leben bis zum Ende eines Auszahlplans bis Alter 85 noch ca. 70 Prozent der Frauen und 55 Prozent der Männer. Für mehr als die Hälfte der Vorsorgenden würde die Umsetzung der Empfehlungen den Entfall ihrer Zusatzvorsorge bedeuten.

Als Lehre aus der Niedrigzinsphase sollte die 100-prozentige Beitragsgarantie flexibilisiert werden. Aus Sicht der Versicherungswirtschaft wäre ein Garantie-Niveau von z. B. 80 Prozent ein guter Kompromiss aus Sicherheit und Renditechance in der pAV. Dies ermöglicht bereits in der Ansparphase Aktienquoten von bis zu 2/3. Zugleich werden für die sicherheitsorientierten Kundinnen und Kunden die Eintrittsbarrieren für die Altersvorsorge gesenkt. Planbarkeit und Verlässlichkeit stehen für die meisten Vorsorgenden weiterhin oben auf der Kriterienliste für ergänzende Altersvorsorge.

Für eine höhere Versorgung im Alter sollten künftig auch kapitalmarktnahe Renten in der geförderten Vorsorge angeboten werden können. Diese kombinieren Sicherheit mit Chancenorientierung auch in der Rentenphase. Dazu sollten Versicherer künftig in der Rentenphase 20 Prozent des aufgebauten Versorgungskapitals in chancenreichere Anlagen wie Aktien angelegen dürfen. Für die Versicherten hat dies Vorteile: Sie können die Chancen der Kapitalmärkte besser nutzen, erhalten aber auf jeden Fall einen monatlichen Sockelbetrag – und das garantiert ein Leben

lang.

Betriebliche Altersversorgung

Im Sofortprogramm der Bundesregierung ist bereits eine Novelle des Betriebsrentenstärkungsgesetzes (BRSG) vorgesehen, das der betrieblichen Altersversorgung seit 2018 gute Impulse gegeben hatte.

Der Schwerpunkt soll auf der leichteren Integration von nicht-tarifgebundenen Unternehmen und ihrer Mitarbeiter in Sozialpartnermodelle (SPM) mit einer reinen Beitragszusage liegen. Diese Modelle auf tarifvertraglicher Basis ergänzen die bAV-Landschaft. Weil keine Garantien mehr ausgesprochen werden dürfen und Renten schwanken können, bleiben aber Teile der Sozialpartner skeptisch. Es ist auf Sicht nicht davon auszugehen, dass sich hier viele neue Modelle bilden werden. Auch deshalb ist es wichtig, die bAV auch außerhalb von SPM zu stärken, wenn die Verbreitung von Betriebsrenten vorangebracht werden soll.

Potenziale bestehen unverändert bei kleineren und mittleren Unternehmen, die nach wie vor seltener eine bAV anbieten. Ein praxisnaher Weg, der für die Arbeitgeber freiwillig bleiben sollte, wären Opt-out-Modelle auf Betriebsebene ohne Tarifvertrag. Arbeitgeber könnten die Beschäftigten automatisch in die Betriebsrente einbeziehen – sofern diese nicht ausdrücklich widersprechen. Eine Arbeitgeberbeteiligung zusätzlich zur eigenen Entgeltumwandlung macht die Modelle attraktiver. Solche „Matching-Modelle“ überwiegen bereits in der Praxis.

Breiter Konsens besteht bei der besseren Förderung von Menschen mit geringen Einkommen, die eine wichtige Zielgruppe bleiben. Notwendig ist vor allem eine Dynamisierung der Einkommensgrenzen, damit bei fortschreitender Lohnentwicklung niemand aus der Förderung herausfällt, der diese weiterhin braucht.

Digitale Rentenübersicht

Einen besseren Überblick über die Versorgungsansprüche aus allen drei Säulen leistet das neue Online-Portal Digitale Rentenübersicht, das seit dem 1. Januar 2025 im Vollbetrieb ist. Alle Versorgungseinrichtungen (VE), die zur Übermittlung von Standmitteilungen verpflichtet sind, mussten sich an die Zentrale Stelle für die Digitale Rentenübersicht (ZfDR) anbinden. Von der Versicherungswirtschaft sind alle Unternehmen mit ihren Pensionsfonds und Pensionskassen an die ZfDR angebunden.

Die Versicherungswirtschaft wird das Projekt als wichtigen Beitrag für mehr finanzielle Verbraucherbildung und Wissen über Altersvorsorge auch künftig weiter unterstützen und voranbringen. Die Plattform wird von den Bürgerinnen und Bürgern bereits gut angenommen. Wichtiges Anliegen bleibt, die Zahl der Nutzenden signifikant zu erhöhen. Aktuell sind rund 253.000 registriert. Die Zahl entwickelt sich

stetig, aber noch langsam nach oben. Die Zahl der Besuche auf der öffentlichen Website ist mit knapp 3,5 Mio. seit Start des Echtbetriebs im letzten Sommer deutlich höher. Sie sagt aber noch nichts über den Erfolg der Plattform aus. Eine zentrale Hürde beim Zugang bleibt der elektronische Personalausweis. Der Verband setzt sich deshalb mit Nachdruck für sichere, alternative Authentifizierungsmöglichkeiten ein.

Berlin, den 09.07.2025